

7 Anhang 1 – Parkzonen: Zeiten und Tarife, Gebühren für Berechtigungen zum Dauerparkieren

7.1 Parkzonen: Zeiten und Tarife

7.1.1 Zone 1: Bahnhofplatz

Täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Bis 15 Stunden	gratis (ab Ankunft)
jede weitere Stunde	max CHF 2.00
Maximale Parkzeit:	72 Stunden

Berechtigungen zum Dauerparkieren gelten in Zone 1 nicht.

7.1.2 Zone 2: Weitere öffentliche Parkplätze

Täglich von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Bis 5 Stunden	gratis, endet um 24:00 Uhr
jede weitere Stunde	max. CHF 2.00
Maximale Parkzeit:	72 Stunden (ohne Berechtigung zum Dauerparkieren)

Täglich von 24:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Pauschal	max. CHF 5.00
----------	---------------

Dauerparkieren ist nur mit einer entsprechenden Berechtigung gemäss Ziffer 1.3.7 gestattet.

7.1.3 Zone 3: Gemeindestrassen

Täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Bis zu 24 Stunden	gratis
Maximale Parkzeit:	24 Stunden pro Kalenderwoche (ohne Berechtigung zum Dauerparkieren)

Dauerparkieren ist nur mit einer entsprechenden Berechtigung auch über 24 h hinaus gestattet.

7.2 Gebührenerhebung

- ¹ Die Gebührenerhebung erfolgt mittels Parkuhr (nur beim Bahnhofplatz), an welcher bar bezahlt werden kann oder online via der Parking-App parkingpay.ch oder deren verbundenen Applikationen wie z.B. über Twint.
- ² Eine einzelne Berechtigung zum Dauerparkieren ist auf maximal zwei Kontrollschilder beschränkt, wovon zur selben Zeit lediglich ein Fahrzeug auf den ausgewiesenen Parkfeldern in den Zonen parkiert werden darf.

7.3 Parkingpay

- ¹ Für die Nutzung von parkingpay.ch kann die entsprechende App auf dem Google Playstore oder im Apple App Store heruntergeladen werden. Die Registrierung des Fahrzeugs erfolgt kostenlos.

7.4 Monatliche Gebühren für Berechtigungen zum Dauerparkieren

- ¹ Die Gebühr für Berechtigungen zum Dauerparkieren beträgt maximal CHF 150.- pro Monat. Bei der Bezahlung der Gebühr für ein ganzes Kalenderjahr werden zwei Monatsgebühren erlassen. Bei Wegzug vor dem 31. Oktober wird die Jahresgebühr – berechnet auf 10 Monate – pro rata zurückerstattet, wobei der Monat des Wegzuges vollumfänglich geschuldet ist.
- ² Die monatliche Gebühr ist im Voraus, spätestens per 1. des Monats, für welchen eine Bewilligung beantragt wird, zu entrichten. Die Jahresgebühr muss ebenfalls im Voraus entrichtet werden.